



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Natascha Kohnen, Inge Aures, Horst Arnold, Volkmar Halbleib, Ruth Müller SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;
hier: Änderung § 1 (Änderung der Bayerischen Bauordnung);
hier: Aufhebung Nr. 2. d) (Änderung Art. 6 BayBO)
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 wird Nr. 2 wie folgt geändert:

1. Buchst. d aufgehoben.
2. Die Buchst. e bis g werden die Buchst. d bis f.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Es ist breiter Konsens, dass Bauen nach Möglichkeit flächensparender erfolgen soll und bei Bedarf nach Wohnraum auch Nachverdichtungen leichter möglich sein sollen. Mit der Änderung des Abstandsflächenrechts wird eine grundsätzliche Verkürzung des Mindestmaßes der Tiefe der Abstandsfläche in der Bauordnung festgesetzt, dies ist zu begrüßen. Damit wird von der Staatsregierung auch die Empfehlung des Wohnungsgipfels des Bundes 2018 aufgegriffen und das Abstandsflächenmodell der Musterbauordnung (MBO) übernommen.

Ausgerechnet in den drei großen Städten München, Nürnberg und Augsburg (genau diese übersteigen in Bayern die erwähnte 250 000-Einwohner-Marke) soll aber durch die von der Staatsregierung vorgeschlagene Regelung im Buchstaben 2. d) weiter die generelle Pflicht zum größeren Abstand (1,0 H statt 0,4 H) bestehen bleiben. Unverständlich ist, warum gerade die drei Großstädte, in denen der Wohnraummangel und die Notwendigkeit zu flächensparendem Wohnungsbau besonders dringend sind, generell nicht von niedrigeren Abständen profitieren sollen – während diese Lockerung für alle anderen Gemeinden in Bayern grundsätzlich in der Bauordnung verankert wird. Der Gesetzesentwurf führt als Begründung an, aus „ortsgestalterischen Gründen“ solle der vorhandene Bestand in den drei größten Städten Bayerns leichter erhalten werden können – als würde dieses Anliegen ausschließlich die drei Großstädte besonders umtreiben und die restlichen Städte in Bayern nicht betreffen. Da die drei Großstädte mittlerweile teils „nahtlos“ mit ihren Nachbargemeinden zusammengewachsen sind, würde diese Regelung dazu führen, dass nebeneinander vielleicht sogar in derselben Straße verschiedene Abstandsflächen gelten würden. Eine explizite Ausnahmeregel für die bayerischen Städte mit mehr als 250 000 Einwohnern ist weder logisch, noch praktisch, noch politisch vertretbar.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Streichung des Buchst. d.